OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-752391/2/BP/SW**

Datum: **Linz, 20. Dezember 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des K V, geboren am x, StA Indien, x, x, Indien, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 31.08.2021, GZ: BA-4-AEG/83526, betreffend Aufenthaltsbewilligung „Student"

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird unter der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheids die Wortfolge „K V K V" durch „K V" ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31.08.2021, GZ: BA-4-AEG/83526, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student" abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Geldquellennachweise der finanziellen Mittel des Bf nicht ausreichend belegt seien. Die belangte Behörde könne somit nicht davon ausgehen, dass dem Bf die nachgewiesenen finanziellen Mittel tatsächlich für seinen Aufenthalt im österreichischen Bundesgebiet zustünden und er tatsächlich über ausreichende finanzielle Mittel verfüge. Der Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt gelte als nicht erbracht und er erfülle das gesetzliche Erfordernis eines ausreichenden Lebensunterhalts nach § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG nicht.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er bitte, den Nachweis für die Geldquellen zu überdenken, und seine Betreuer in Linz wohnen würden, welche bereit seien, den Aufenthalt in Linz und das Studium zu finanzieren.

I.3. Mit Schreiben vom 02.12.2021, eingelangt am 07.12.2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde (sowie die Korrespondenz des Bf mit der belangten Behörde nach Beschwerdeerhebung [inklusive der dort eingebrachten Dokumente]) samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde (sowie die Korrespondenz des Bf mit der belangten Behörde nach Beschwerdeerhebung [inklusive der dort eingebrachten Dokumente]) und den bezughabenden Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist am x geboren und ein Staatsangehöriger von Indien. Er stellte am 05.07.2021 bei der Österreichischen Botschaft in New Delhi einen Erstantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student", der zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet wurde. Eine kürzere als die gesetzliche Dauer der

Aufenthaltsbewilligung „Student" wurde nicht beantragt. Das Reisedokument des Bf weist eine Gültigkeitsdauer bis 12.03.2030 auf.

Die vom Bf vorgelegte Versicherungspolizze der B Allianz General Insurance Company Ltd vom 01.07.2021 weist eine Versicherungsperiode von 01.09.2021 bis 29.11.2021 auf. Dass ein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung (in Österreich) bestehen wird oder besteht, wurde vorliegend nicht behauptet.

Die Zusage der Fachhochschule (im Folgenden: FH) Oberösterreich an den Bf, dass dieser das Masterstudium „Sustainable Energy Systems" ab dem Wintersemester 2021/2022 in Wels studieren kann, wurde von der FH Oberösterreich widerrufen. Der Bf verfügt nunmehr über eine Zusage der FH Oberösterreich, dass er ab dem Studienjahr 2022/2023 (Semesterstart: Ende September 2022) in Wels das Masterstudium „Sustainable Energy Systems" studieren kann.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Beschwerde (sowie der Korrespondenz des Bf mit der belangten Behörde nach Beschwerdeerhebung [inklusive der dort eingebrachten Dokumente]) und dem bezughabenden Verwaltungsakt.

Es gilt insbesondere hervorzuheben, dass die Feststellung, dass die Zusage der FH Oberösterreich an den Bf, dass dieser das Masterstudium „Sustainable Energy Systems" ab dem Wintersemester 2021/2022 in Wels studieren kann, von der FH Oberösterreich widerrufen wurde, auf eigenen Angaben des Bf in einem E-Mail vom 23.11.2021 (Seite 207 des Behördenaktes) fußt.

III. Rechtliche Grundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 206/2021, lautet auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. [...]

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. [...]

3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

4. [...]

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt

werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. [...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
[...]"

III.2. Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2005 idF BGBl II 269/2021, lautet auszugsweise:

„Urkunden und Nachweise für alle Aufenthaltstitel

§ 7. (1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (§ 1) sind – unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den §§ 8 und 9 – folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:
1. [...]
6. Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolizze, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht (§ 11 Abs. 2 Z 3 NAG);
[...]

Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
1. [...]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung „Student":
a) Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule;
[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 64 Abs 1 NAG ist Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie die Voraussetzungen

des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 erfüllen (Z 1) und ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl I 30/2006, absolvieren (Z 2).

IV.2. Gemäß § 11 Abs 2 Z 3 NAG iVm § 7 Abs 1 Z 6 NAG-DV ist dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels ein Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolizze, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht (Derartiges wurde im Fall des Bf nicht behauptet), anzuschließen. Der Versicherungsschutz muss die gesamte Dauer des Aufenthaltes gemäß § 20 Abs 1 NAG abdecken und es kann eine „etwaige Selbstversicherung" nach der Einreise in Österreich diese Nachweispflicht nicht substituieren (vgl VwGH 27.02.2020, Ra 2019/22/0206 mwN). Ist ein beantragter Aufenthaltstitel gemäß § 20 Abs 1 NAG für die Dauer von zwölf Monaten auszustellen (weil ein Fall, wonach ein Titel mit kürzerer Dauer erteilt werden kann, nicht vorliegt), so stellt eine Versicherung für eine kürzere Dauer schon allein wegen der kürzeren Geltungsdauer keine ausreichende Krankenversicherung iSd § 11 Abs 2 Z 3 NAG dar (vgl VwGH 27.12.2019, Ra 2017/22/0171 mwN).

Die vom Bf vorgelegte Versicherungspolizze der B Allianz General Insurance Company Ltd vom 01.07.2021 weist eine Versicherungsperiode von 01.09.2021 bis 29.11.2021 auf. Der Bf hat die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung „Student" nicht lediglich bis 29.11.2021 bzw gar nicht für eine kürzere Dauer als die im Regelfall maßgeblichen zwölf Monate gemäß § 20 Abs 1 NAG beantragt. Auch das Vorliegen der zweiten, nach § 20 Abs 1 NAG eine kürzere Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels nach sich ziehenden Voraussetzung – nämlich eine kürzere Gültigkeitsdauer des Reisedokumentes – ist nicht ersichtlich, zumal das Reisedokumente des Bf eine Gültigkeitsdauer bis 12.03.2030 aufweist. Sohin wäre dem Bf die beantragte Aufenthaltsbewilligung „Student", wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen würde, für die Dauer von zwölf Monaten gemäß § 20 Abs 1 NAG auszustellen.

Der Bf verfügt jedoch zu keinem Zeitpunkt – weder im Stadium des Verfahrens vor der belangten Behörde noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren – und somit auch nicht im nunmehr maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt des erkennenden Gerichts über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz iSd § 11 Abs 2 Z 3 NAG für die Dauer von zwölf Monaten. Da die vom Bf vorgelegte Versicherungspolizze lediglich eine Versicherungsperiode von 01.09.2021 bis 29.11.2021 aufweist und die Aufenthaltsbewilligung „Student" für die Dauer von zwölf Monaten gemäß § 20 Abs 1 NAG auszustellen wäre, stellt diese Versicherung schon allein wegen der kürzeren Geltungsdauer keine ausreichende Krankenversicherung iSd § 11 Abs 2

Z 3 NAG dar. Zumal der Versicherungsschutz die gesamte Dauer des Aufenthaltes gemäß § 20 Abs 1 NAG abdecken muss, könnte auch eine „etwaige Selbstversicherung" nach der Einreise in Österreich diese Nachweispflicht nicht substituieren.

Der Bf erfüllt somit die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs 2 Z 3 NAG (eine Voraussetzung des 1. Teiles des NAG) nicht.

Dem Bf ist die Aufenthaltsbewilligung „Student" auch auf Basis des § 11 Abs 3 NAG nicht zu erteilen, zumal vom erkennenden Gericht im vorliegenden Fall des Bf nicht erkannt werden vermag, inwieweit dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK geboten sein soll.

IV.3. Gemäß § 64 Abs 1 Z 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule (oder einer anderen aufgezählten Bildungseinrichtung) absolvieren. Nach § 8 Z 8 lit a NAG-DV ist einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student" eine Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule (bzw der betreffenden Bildungseinrichtung) anzuschließen.

Die aufrechte Zulassung an einer Universität (oder einer anderen in Betracht kommenden Bildungseinrichtung) ist somit als eine besondere Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung für Studierende anzusehen, deren Nichterfüllung zur Abweisung des Antrags führt (vgl VwGH 31.03.2021, Ra 2018/22/0230).

Die Zusage der FH Oberösterreich an den Bf, dass dieser das Masterstudium „Sustainable Energy Systems" ab dem Wintersemester 2021/2022 in Wels studieren kann, wurde von der FH Oberösterreich widerrufen. Der Bf verfügt nunmehr lediglich über eine Zusage der FH Oberösterreich, dass er ab dem Studienjahr 2022/2023 (Semesterstart: Ende September 2022) in Wels das Masterstudium „Sustainable Energy Systems" studieren kann.

Der Bf verfügt im nunmehrigen Entscheidungszeitpunkt des erkennenden Gerichts über keine aktuelle Zulassung an der FH Oberösterreich für das gegenwärtig laufende Wintersemester 2021/2022, sondern lediglich über eine Zusage der FH Oberösterreich, dass er ab dem Studienjahr 2022/2023 (Semesterstart: Ende September 2022) in Wels studieren kann, sodass der Bf derzeit – für eine nunmehrige Erteilung der Aufenthaltsbewilligung „Student" durch das erkennende Gericht – den Nachweis für die Erfüllung der besonderen Erteilungsvoraussetzung des § 64 Abs 1 Z 2 NAG iVm § 8 Z 8 lit a NAG-DV nicht erbringt.

IV.4. Es war spruchgemäß zu entscheiden. Es war unter der näher bestimmten Maßgabe zu entscheiden, zumal der belangten Behörde ein berichtigungsfähiger Fehler unterlaufen ist, wobei aus der gesamten Erledigung offenkundig ist, wer gemeint war, sodass die fehlerhafte Bezeichnung nicht schadet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree